

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.332.239

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1187/J-NR/2025 betreffend Ramadan - Fernbleiben vom Unterricht an österreichischen Schulen, die die Abgeordneten zum Nationalrat Hermann Brückl, MA, Kolleginnen und Kollegen am 25. April 2025 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2 sowie 6:

- *Wie viele Schülerinnen und Schüler fehlten während des Ramadan 2025 an österreichischen Schulen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Schultyp und Bundesland)*
 - a. *Wie viele davon fehlten entschuldigt?*
 - b. *Wie oft gab es für unentschuldigte Schülerinnen und Schüler Konsequenzen?*
 - i. *Wenn es keine Konsequenzen gab, wie wurde dies begründet?*
- *Wie viele Schülerinnen und Schüler fehlten während des Zuckerfests Eid-al-Fitr 2025 an österreichischen Schulen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Schultyp und Bundesland)*
 - a. *Wie viele davon fehlten entschuldigt?*
 - b. *Gab es für unentschuldigte Schülerinnen und Schüler Konsequenzen?*
 - i. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Hat der Bildungsminister eine konkrete Strategie, die obengenannten Probleme zu lösen?*

Absenzen der Schülerinnen und Schüler sind nicht Gegenstand des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 und werden nicht zentral erfasst. Daher existieren keine entsprechenden Statistiken, auf deren Grundlage die Beantwortung möglich wäre.

Bezüglich der Frage 6 darf auf die bestehenden gesetzlichen Regelungen verwiesen werden, die das Fernbleiben vom Unterricht an religiösen Feiertagen regeln. In besonderen

Fällen kann Schülerinnen und Schülern auf deren Ansuchen hin die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht erteilt werden (§ 9 Abs. 6 Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985 idGf bzw. § 45 Abs. 4 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986 idGf). Die Entscheidung darüber liegt bei der jeweiligen Schule und erfolgt im Einzelfall unter Berücksichtigung der pädagogischen Vertretbarkeit.

Ein generelles Fernbleiben während des Ramadan ohne Genehmigung stellt eine ungerechtfertigte Abwesenheit vom Unterricht dar und zieht schulrechtliche Konsequenzen nach sich. Diesbezüglich wird auf § 24 Abs. 4 Schulpflichtgesetz 1985 verwiesen. Demnach ist eine Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde verpflichtend, wenn eine Schülerin oder ein Schüler an mehr als drei Schultagen – zusammenhängend oder nicht zusammenhängend – ungerechtfertigt vom Unterricht fernbleibt.

Zur Vermeidung von Schulpflichtverletzungen ist die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Person gemäß § 25 Abs. 2 Schulpflichtgesetz 1985 verpflichtet, geeignete pädagogische und organisatorische Maßnahmen zu setzen. Dazu zählen auch Maßnahmen zur Feststellung der Ursachen für häufiges Fernbleiben.

Abschließend ist hervorzuheben, dass für alle Schülerinnen und Schüler – unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit – dieselben schulischen Anforderungen und Leistungsmaßstäbe gelten. Die schulrechtlichen Regelungen ermöglichen die Wahrnehmung religiöser Rechte, wahren aber gleichzeitig die pädagogischen Standards.

Zu den Fragen 3 bis 5:

- *Wie viele muslimische Schülerinnen und Schüler befinden sich zurzeit in schulischen Förderprogrammen?*
- *Wie viele muslimische Schülerinnen und Schüler brachen letztes Jahr die Schule ab? (Bitte um Aufschlüsselung nach Schultyp, Schulstufe und Bundesland)*
- *Wie viele muslimische Schülerinnen und Schüler mussten letztes Jahr eine Klasse wiederholen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Schultyp, Schulstufe und Bundesland)*

In der auf Grundlage des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 durchgeführten Bildungsdokumentation ist das Religionsbekenntnis der Schülerinnen und Schüler kein zentrales Erhebungsmerkmal, sodass mangels Datengrundlage keine statistischen Verknüpfungen mit Daten der anfragten Art und in Folge keine aggregierten Darstellungen von Bildungskarrieren nach jeweiliger Religionszugehörigkeit möglich sind.

Wien, 25. Juni 2025

Christoph Wiederkehr, MA

